

§ 1 BAnerkV 2016 — Anwendungsbereich

Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Diese Verordnung regelt die Anforderungen und das Verfahren

1. im Hinblick auf Funkanlagen für
 - a) die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen als notifizierte Stellen und
 - b) die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten nach den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den genannten Drittstaaten sowie
2. im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln für
 - a) die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen als notifizierte Stellen und
 - b) die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten nach den in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den genannten Drittstaaten.

Zitiervorschlag: § 1 BAnerkV 2016

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BAnerkV%202016/1>